

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1974

Inhalt:

Dienstnachrichten	81	Kinderzuschlag (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)	87
Durchführungsbestimmungen		Bezirksbeauftragte für Prädikanten und Lektoren	87
zum kirchlichen Gesetz über den Dienst der Lektoren und Prädikanten	84	Ferienverteilung für das Schuljahr 1974/75 und Ferientermine in den Ferienjahren 1975 bis 1979	87
Bekanntmachungen:		EDV — Adressenverwaltung —	88
Umbenennung der Südstadtgemeinde in Heidelberg in „Markusgemeinde“	85	Errichtung des Evang. Rechnungsamts Freiburg	88
Umbenennung der Pfarrgemeinden in Hemsbach	85	Orgel- und Glockenwesen	88
Umbenennung der Bergpfarre in Karlsruhe-Durlach	85	Opferwoche der Diakonie 1974	88
Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene und Mission	85	Durchführung des Kindergartengesetzes (Berichtigung der 5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten)	89
Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für einen Landesbeauftragten für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung beim Diakonischen Werk in Karlsruhe	85	Durchführung des Kindergartengesetzes (1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten)	89
Staatliches Kindergeld ab 1. 1. 1975	86	Hinweis:	
Erste theologische Prüfung im Sommer 1974	86	Neuaufgabe des „Taschenbuchs der evangelischen Kirchen“	90
Zweite theologische Prüfung im Sommer 1974	86		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Gerhard Leser — Lörrach-Tüllingen (z. Z. noch in Haltingen) zum Dekan für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. 9. 1974.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Dekan Pfarrer Martin Achtnich in Konstanz (Lutherpfarre) zum Pfarrer der Pfarrstelle II (Kurpfarrstelle) des Gruppenpfarramts in Badenweiler, Pfarrer Gerhard Eberle in Niedereggenen zum Pfarrer der Thomaspfarre in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hermann Bissinger in Gestringen/Westfalen zum Pfarrer der Pfarre der Stadtkirche in Offenburg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Ralph Ludwig in Heidelberg zum Pfarrer der Südpfarre der Christuskirche in Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Leser in Haltingen zum Pfarrer in Lörrach-Tüllingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst Weißer in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) zum Pfarrer in Tiengen bei Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Barbara Eiteneier in Karlsruhe (Schülerpfarramt) zur Bezirksjugendpfarrerin in Karlsruhe, Pfarrer Dr. theol. Karl-Christoph Epting in Lörrach (kirchl. Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim) zum Pfarrer für Ökumene und Mission beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, Pfarrer Helmut Hark in Barenburg zum Landesbeauftragten für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Reimar Zeller in Düsseldorf zum planmäßigen Religionslehrer in Villingen als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Religionslehrer Bernd Bartilla in Freiburg (Handelslehranstalt und Realschule) zum Pfarrdiakon. Pfarrdiakon Bartilla wurde gleichzeitig dem Evang. Pfarramt der Christusgemeinde in Freiburg zur Dienstleistung zugewiesen.

Ernannt:

Rainer Dorn, bisher Revierförster im Dienst des Landes Baden-Württemberg, zum Revierförster in Fahrenbach.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Friedrich Schwedes in Karlsruhe (Kant-Gymnasium) an die Staudinger-Gesamtschule in Freiburg, Religionslehrerin Pfarrerin Dr. theol. Hannelis Schulte in Heidelberg (Handelslehranstalt I und Wirtschaftsgymnasium) an die Gesamtschule in Weinheim, Religionslehrerin Pfarrerin Ursula Stierle in Schopfheim an das Bildungszentrum in Markdorf sowie an das Gymnasium Meßkirch, Religionslehrer Detlef Krohm in Pforzheim (Gewerbeschule I) als Religionslehrer nach Villingen (berufsbildende Schulen).

Versetzt:

Pfarrvikar Eckehard Bickelmann (bisher beurlaubt) als Religionslehrer nach Kenzingen (Gymnasium), Pfarrvikar Manfred Blankenfeld in Freiburg (Dekanat) als Pfarrvikar nach Walldorf, Pfarrvikar Tilman Finzel in Mannheim (Kreuzkirche) als Pfarrvikar nach Mannheim (Lutherkirche), Pfarrvikar Hans-Dieter Köser in Mannheim (Lutherkirche) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium und Goethe-Gymnasium), Pfarrvikar Gerhard Meiling in Weingarten als Pfarrvikar nach Meßkirch zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Martin Schaal in Bad Dürrenheim als Pfarrvikar nach Offenburg (1. Pfarrstelle der Erlöserkirche), Religionslehrer Pfarrvikar Hans-Alfred Schlobat in Weinheim (Gesamtschule) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium), Pfarrvikar Manfred Schopperer in Sinsheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Philippsburg zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Wulf Weber in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) als Pfarrvikar nach Mannheim (Lutherpfarrei), Pfarrvikar Albrecht Zeller in Freiburg (Christuskirche) als Pfarrvikar nach Forbach zur Vernehmung des Pfarrdienstes;

Pfarrvikar Bernd Vogelbacher in Karlsruhe-Durlach (Dekanat) ist ab 1. 9. 1974 mit je halbem Deputat als Pfarrvikar in Karlsruhe-Durlach (Dekanat und Lutherpfarrei) eingesetzt;

die Pfarrvikare: Ludwig Damian als Pfarrvikar nach Karlsruhe (Dekanat), Konrad Elsässer als Pfarrvikar nach Mannheim-Käfertal (Unionspfarrei), Gerhard Engelsberger mit je halbem Deputat als Religionslehrer und Pfarrvikar nach Mannheim (berufliche Schulen und Friedenspfarrei), Paul Gromer als Pfarrvikar nach Pforz-

heim (Paulus- und Markuspfarrei), Werner Jahn als Pfarrvikar nach Pforzheim (Dekanat), Rudolf Landau als Pfarrvikar und wissenschaftlicher Assistent für Poimenik bei Professor Dr. Bohren in Heidelberg (Petersstift), Hartmut Rehr als Pfarrvikar nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei), Konrad Riebeling als Pfarrvikar nach Heidelberg-Handschuhsheim, Karlheinz Rinklin als Pfarrvikar nach Mosbach (Dekanat), Hartmut Rupp mit je halbem Deputat als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der praktisch-theologischen Ausbildung in Heidelberg (Petersstift) und als Religionslehrer an der Gesamtschule in Weinheim, Gerhard Viktor als Pfarrvikar nach Pforzheim (Thomas- und Altstadt-pfarrei), Otto Vogel als Religionslehrer nach Weinheim (Gesamtschule), Klaus Walter Weber als Pfarrvikar nach Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche), Wolfgang Weber als Religionslehrer nach Pforzheim (Kepler-Gymnasium), Karlheinz Zuckschwerdt als Pfarrvikar nach Freiburg (Melancthonpfarrei);

die Pfarrvikarinnen: Benita Dietel-Radivojevitsch als Pfarrvikarin nach Mannheim (Kreuzkirche), Gerhild Konrad als Pfarrvikarin nach Tauberbischofsheim.

Versetzt:

Pfarrdiakon Karl-Heinz Hartmann in Heidelberg-Wieblingen nach Immendingen zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrerin Gudrun Kühl beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe (Geschäftsstelle für Weltmission, Ökumene und kirchl. Entwicklungsdienst) nach Waldkatzenbach zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Enno Meier in Steinen nach Schönau/Schwarzw. zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrdiakon Hans Rensch in Wiesloch (Christusgemeinde) an die Johannesgemeinde in Wiesloch zur Verwaltung dieser Pfarrei, Pfarrer Rudolf Zielina in Oftersheim nach Gauangelloch zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Gemeindediakon Dieter Bohnenberger, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Spöck, Bezirksjugendreferent Willi Hecker, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Eppingen (insbesondere zur Vernehmung des Pfarrdienstes in Elsenz), Bezirksjugendreferent Uwe Lindemann, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Steinen, Gemeindediakon Wolfgang Meier, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Öflingen, Gemeindediakon Horst Rückemann, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Schopfheim (Untere Pfarrei), Sozialamtmann Ulrich Schütz, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Oberprechtal.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Emil Dzeik in Jöhlingen auf 1. 10. 1974, Pfarrer Ernst Seiter, Leiter des Sprachheilzentrums des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden in Heidelberg, auf 1. 11. 1974.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Reinhard N o n n e n m a n n in Kraichtal-Gochsheim auf 1. 10. 1974.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 LBG:

Religionslehrer Arnold W o l f f in Villingen (Gewerbeschule) auf 1. 9. 1974.

Entschliebung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Wolfgang S c h l a b a c h in Offenburg (Handelslehranstalt) zum Studienprofessor.

Entschliebung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

In den Ruhestand versetzt auf ihren Antrag:

Oberstudienrätin Pfarrerin Felicitas F e u e r s t e i n in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) mit Ablauf des Monats Juli 1974.

Entschliebung des Oberschulamts Freiburg

Versetzt:

Studienrat Pfarrer Klaus B o r c h e r s in Freiburg (Gewerbeschule II) an das Friedrich-Gymnasium in Freiburg.

Gestorben:

Dekan und Pfarrer i. R. Hellmuth B a r t h o l o m ä , zuletzt in Wertheim (I. Pfarrei), am 12. 8. 1974, Pfarrer i. R. Friedrich L a u t e n s c h l ä g e r , zuletzt in Offenburg (Ostpfarrei), am 2. 8. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb von 5 Wochen)

Bad Krozingen, Pfarrstelle I, Kirchenbezirk Müllheim

In Bad Krozingen wurde mit Wirkung vom 1. 6. 1974 eine zweite Pfarrstelle errichtet, die künftig vom derzeitigen Pfarrer in Bad Krozingen versehen wird. Die (bisherige) Pfarrstelle I ist neu zu besetzen.

Der Pfarrbezirk umfaßt das Gebiet östlich der Bundesstraße 3 sowie die zum Verwaltungsbereich der politischen Gemeinde gehörenden Orte Biengen, Schlatt, Tunsel und Bremgarten mit etwa 1 600 Gemeindegliedern. Planung und Organisation des Gemeindelebens (Kindergarten, Krankenpflegestation, Altenpflegestation sind vorhanden) gehören neben den üblichen pfarramtlichen Diensten zu den besonderen Aufgaben der Stelle.

Von der neuerrichteten Pfarrstelle II wird insbesondere die Kurseelsorge und Altenarbeit übernommen.

Ein gemeinsames Pfarramtsbüro wird im Gemeindehaus eingerichtet.

Wünschenswert ist: Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Pfarrstelle II, dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitern.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Todtnau, Kirchenbezirk Schopfheim.

Pfarrhaus ist frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Großeicholzheim, Kirchenbezirk Mosbach

Pfarrhaus und Kirche sind renoviert; Pfarrhaus wird frei.

Gut kirchliche Gemeinde. Möglichkeiten zur Aktivität in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung in 8762 Amorbach/Odenwald, Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **18. November 1974** abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **4. November 1974** abends

beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst der Lektoren und Prädikanten

Vom 18. Juni 1974

Gemäß § 9 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. 5. 1973 (VBl. S. 61) erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1:

Bewerber für das Lektoren- oder Prädikantenamt werden im allgemeinen durch die für sie zuständigen Kirchengemeinderäte (Ältestenkreise) dem Bezirkskirchenrat benannt. Erfolgt die Benennung auf anderem Wege, so nimmt der Bezirkskirchenrat Fühlung mit dem zuständigen Kirchengemeinderat (Ältestenkreis).

Nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen meldet der Bezirkskirchenrat die ihm geeignet erscheinenden Bewerber dem für die Ausbildung verantwortlichen landeskirchlichen Beauftragten.

2. Zu § 5 Abs. 2:

Vor einer Wiederberufung eines Lektors oder Prädikanten nach Ablauf von 6 Jahren ist der zuständige Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat zu hören. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sollte eine Wiederberufung nicht mehr erfolgen.

3. Zu § 4 Abs. 1 und 2

Der landeskirchliche Beauftragte ist mit dem Ausschuß für die Lektoren- und Prädikantenarbeit dafür verantwortlich, daß die inhaltliche Gestaltung der Kurse zielorientiert ist.

Lektoren und Prädikanten werden unterwiesen in der Handhabung der Agende, im rechten liturgischen Verhalten, sowie der nötigen Beachtung erforderlicher Sprachtechnik. Hinzu kommt die Einführung in das Wesen der Liturgie und die Einübung in die Liturgie der Kasualgottesdienste. Schließlich erfolgt eine Einführung in die Bekenntnisschriften unserer Landeskirche.

Bei der Ausbildung der Prädikanten steht im Vordergrund eine möglichst ausreichende Einübung in die stufenmäßige Erarbeitung eines Bibeltextes, die Fertigung einer Predigt und Einübung in die Ausarbeitung einer der Predigt entsprechenden Liturgie.

Voraussetzung der Zulassung zu Prädikantenkursen ist in der Regel der Besuch von drei Lektorenkursen.

4. Zu § 4 Abs. 4:

Der Ausbildungskurs der Prädikanten schließt mit einem Kolloquium ab. Die zuständigen Bezirkskirchenräte werden über das Ergebnis der Kurse unterrichtet und leiten für die Bewerber, deren Teilnahme oder Leistung nicht beanstandet wurde, den im Gesetz vorgesehenen Berufungsvorgang in die Wege.

5. Zu § 6:

Werden berufene Lektoren zu Prädikanten bestellt, so kann auf eine neuerliche Einführung in ei-

nem Gemeindegottesdienst verzichtet werden. In diesem Falle überreicht der Dekan die Berufungsurkunde in anderer geeigneter Weise.

6. Zu § 7 Abs. 2:

Aus Verantwortung für die freiwilligen Mitarbeiter sollte den Lektoren und Prädikanten für die Vorbereitung ihrer Dienste eine angemessene Zeit zugestanden werden.

Prädikanten sollten im Jahr möglichst nicht mehr als 12, aber auch nicht weniger als 4 verschiedene Predigten ausarbeiten.

7. Zu § 7 Abs. 2:

Aufgabe des Dekans oder des Bezirksbeauftragten ist es, die Bereitschaft der Lektoren und Prädikanten auch wirklich zu nutzen. Um einen verantwortbaren Einsatz zu gewährleisten, werden in gemeinsamer Absprache durch den Dekan oder den Bezirksbeauftragten langfristige Dienstpläne aufgestellt. In diese sind die freien Sonntage der Pfarrer und die Urlaubszeiten ebenso berücksichtigt wie ein möglichst gleichmäßiger Einsatz der einzelnen Lektoren und Prädikanten. Auf diese Weise kann weitgehend vermieden werden, daß bei kurzfristig auftretenden Vertretungsfällen die freien Mitarbeiter überfordert werden.

Bei Ausarbeitung der Dienstpläne können benachbarte Kirchenbezirke zusammenarbeiten, wobei die Dienstesätze vom Dekan (Bezirksbeauftragten) des Heimatbezirks zu überprüfen sind, um eine Überbeanspruchung der Lektoren und Prädikanten zu verhindern.

8. Amtstracht

Lektoren und Prädikanten sind berechtigt, die für den Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht zu tragen. Tun sie dies nicht, ist eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung erforderlich.

9. Agenden

Der Bezirkskirchenrat stellt den Lektoren und Prädikanten des Kirchenbezirks für die Dauer ihrer Berufung die Agenden zur Verfügung. Er regelt auch die Bücherbeschaffung für Lektoren und Prädikanten und stellt dafür Mittel in den Haushaltsplan ein.

10. Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Da die Ausbildung von Lektoren und Prädikanten im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit nur kurz und sehr konzentriert erfolgen kann, bietet der landeskirchliche Beauftragte oder die Region oder der Kirchenbezirk Fortbildungsmaßnahmen an (z. B. Sprechkurse, Informationen, theologisch-homiletische Arbeitsgemeinschaften, allgemeine theologische Fortbildung). Die Lektoren und Prädikanten sind verpflichtet, jährlich einmal an einer solchen Fortbildungstagung teilzunehmen.

11. Fortbildung

Ungeachtet dieser von Landeskirche und Kirchenbezirk angebotenen Hilfe zur Fortbildung sollten Lektoren und Prädikanten ihren Dienst nicht völlig auf sich gestellt versehen. Bei der Ausübung ihres Dienstes brauchen alle Mitarbeiter im Verkündigungsdienst brüderliche Hilfe und Korrektur. Pfarrer, Prädikanten und Lektoren schulden sich gegenseitig einen solchen Dienst. Der Dekan oder der Bezirksbeauftragte soll sich deshalb bemühen, regelmäßige Zusammenkünfte zu veranstalten und Lektoren und Prädikanten auch zu Pfarrkonventen einzuladen. Indem sie aus ihrem Erfahrungsbereich zum theologischen Gespräch einiges beizutragen haben, wird damit eine echte Chance für die Verkündigung überhaupt wahrgenommen.

12. Zu § 8:

Lektoren und Prädikanten müssen laut § 8 des Prädikantengesetzes zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats bzw. Ältestenkreises eingeladen werden, wenn über Gegenstände verhandelt wird, die ihren Dienst betreffen. Sie können in der Verantwortung für ihren Dienst der Verkündigung Anträge stellen und diese im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat selber vertreten.

13. Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz

Die berufenen Lektoren und Prädikanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür eine

angemessene Aufwandsentschädigung. Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, sowie bei Teilnahmen an Rüstzeiten genießen sie Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrer geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

14. Bericht über den Einsatz, Statistik

Jeweils am Ende eines jeden Jahres legt der Dekan bzw. der Bezirksbeauftragte einen Bericht über den Einsatz der Lektoren und Prädikanten in seinem Kirchenbezirk während des vergangenen Jahres, sowie über deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene, dem landeskirchlichen Beauftragten vor.

Für Zwecke der Statistik beantworten Lektoren und Prädikanten jährlich eine Anfrage des landeskirchlichen Beauftragten, die über den Bezirksbeauftragten vorgelegt wird.

15. Visitation

Lektoren und Prädikanten sind innerhalb von 6 Jahren einmal in die Visitation einer der Gemeinden, denen sie regelmäßig dienen, einzubeziehen. Wenn möglich, sind sie mit einem Gottesdienst mit Predigt einzusetzen. Prädikanten legen dabei — genau wie die Pfarrer — einen Bericht und außer der Visitationspredigt zwei weitere Predigten und eventuell Kasualreden vor.

Bekanntmachungen

OKR 23. 7. 1974
Az. 11/29-10717

**Umbenennung der Südstadt-
gemeinde in Heidelberg in
„Markusgemeinde“**

Die mit Wirkung vom 1. April 1974 errichtete Südstadtgemeinde in Heidelberg (vgl. VBl. S. 30) führt künftig die Bezeichnung „Markusgemeinde“.

OKR 6. 9. 1974
Az. 11/29-7898

**Umbenennung der Pfarr-
gemeinden in Hemsbach**

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. mit den Richtlinien zur Namensgebung bzw. der Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) werden die „Ostpfarrei“ in Hemsbach in „Luthergemeinde“ und die „Westpfarrei“ in Hemsbach in „Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde“ umbenannt.

OKR 5. 6. 1974
Az. 11/29-7785

**Umbenennung der Berg-
pfarrei in Karlsruhe-Durlach**

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. mit den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) wird die „Berg-

pfarrei“ in Karlsruhe-Durlach in „Bergwald-
gemeinde“ umbenannt.

OKR 17. 9. 1974
Az. 14/632-12856

**Errichtung einer landeskirch-
lichen Pfarrstelle für Öku-
mene und Mission**

Mit Wirkung vom 1. September 1974 wird beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe eine landeskirchliche Pfarrstelle für Ökumene und Mission errichtet. Zugleich wird die auf 1. Januar 1974 errichtete Geschäftsstelle für Weltmission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst (vgl. VBl. 1973 S. 114) aufgehoben.

OKR 17. 9. 1974
Az. 28 (44/2)

**Errichtung einer landeskirch-
lichen Pfarrstelle für einen
Landesbeauftragten für Le-
bens-, Ehe- und Erziehungs-
beratung beim Diakonischen
Werk in Karlsruhe**

Beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden wird mit Wirkung vom 1. November 1974 die Stelle eines Landesbeauftragten für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung als landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 5. 9. 1974
Az. 18/565-13659

**Staatliches Kindergeld
ab 1. 1. 1975**

Die Bundesanstalt für Arbeit läßt die Kindergeldkassen der Arbeitsämter für alle Kinder nach Maßgabe des durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1769 ff.) geänderten und ergänzten Bundeskindergeldgesetzes **ab 1. Januar 1975 auf Antrag Kindergeld** auszahlen, und zwar

- für das erste Kind monatlich 50,— DM,
- für das zweite Kind monatlich 70,— DM,
- für das dritte und jedes weitere Kind monatlich 120,— DM.

Es ist zu erwarten, daß gleichzeitig der bisherige Kinderzuschlag (vgl. z. B. § 14 PflBG) wegfallen wird.

Zwar erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 1976 Kindergeld vom Arbeitgeber. Von dieser staatsinternen Regelung sind jedoch aktive und ehemalige Mitarbeiter(innen), die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

von der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche, kirchlichem Verband, kirchlicher Einrichtung) oder

von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten, ausgenommen. Deshalb haben die kirchlichen Mitarbeiter(innen) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom 1. 1. 1975 an unmittelbar gegen die Bundesanstalt für Arbeit einen Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind beim Arbeitsamt oder im Rathaus erhältlich.

Bei Nr. 8 des Antragsformulars sind in der Regel alle vier Fragen bei „nein“ anzukreuzen.

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt. Wenn beide leiblichen Eltern im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, hat derjenige den Antrag einzureichen, den beide gemeinsam zum Bezugsberechtigten für das Kindergeld bestimmt haben. Im übrigen siehe Merkblatt Nr. 6.

Wenn ein Elternteil im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird er in der Regel das Kindergeld von seinem Arbeitgeber erhalten. Ein Antrag ist dann nicht einzureichen.

Es ist zweckmäßig, die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen möglichst bald einzureichen.

Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.

OKR 27. 8. 1974
Az. 22/1172

**Erste theologische Prüfung
im Sommer 1974**

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Sommer 1974 bestanden:

Epperlein, Ulrich, aus Bautzen (Pforzheim) *)
Götz, Gerhard, aus Heidelberg (Heidelb.-Rohrbach)

Hörster, Friedrich, aus Bünde (Iserlohn)
Hoeß, Franz, aus Schönbach/Löbau (Sinsheim)
Kammerer, Wolfgang, aus Karlsruhe (Graben)
Kopcsa, Robert, aus Preßburg (Heidelberg)
Kopcsa, Ruth, aus Bad Schwalbach (Heidelberg)
Reichert, Joachim, aus Rheinbischofsheim (Söllingen)
Menger, Heinrich, aus Lohrbach (Lohrbach)
Steiger, Eva, aus Pforzheim (Sinsheim-Hoffenheim)
Zimmermann, Ursula, aus Karlsruhe (Karlsruhe)
Gräßer, Evelyn, aus Karlsruhe (Karlsruhe)
Janssen, Heinz-Esder, aus Nortmoor (Riepe)

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben folgende Pfarrer ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen:

Ade, Hans, aus Pforzheim (Hüffenhardt)
Ascheberg, Heinrich, aus Göttingen (Wittlingen)
Fritz, Max, aus Söllingen (Malsburg-Marzell)
Schwarz, Hermann, aus Obereßlingen (Willstätt 3)
Wicke, Herbert, aus Kassel (Gernsbach 3)
Zanner, Günter, aus Gnesen (Malsch)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

**OKR 4. 9. 1974 Zweite theologische Prüfung
Az. 22/1173 u. 22/132 im Sommer 1974**

Nachstehende 17 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Sommer d. Js. die zweite theologische Prüfung bestanden haben, wurden mit Wirkung vom 15. August bzw. 1. September 1974 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Damian, Ludwig, aus Mannheim
Dietel-Radivojevitsch, Benita, aus Bad Honnef
Elsässer, Konrad, aus Geislingen/Steige
Engelsberger, Gerhard, aus Pforzheim
Gromer, Paul, aus Unteröwisheim
Jahn, Werner, aus Heidelberg
Konrad, Gerhild, aus Bretten
Landau, Rudolf, aus Siegen/Westf.
Rehr, Hartmut, aus Schwerin/Mecklenburg
Riebeling, Konrad, aus Josbach/Marburg
Rinklin, Karlheinz, aus Eichstetten
Rupp, Hartmut, aus Heidelberg-Handschuhsheim
Viktor, Gerhard, aus Heidelberg
Vogel, Otto, aus Karlsruhe
Weber, Klaus-Walter, aus Wetzlar (Atzbach)
Weber, Wolfgang, aus Neckarhausen Kr. Mannheim
Zuckschwerdt, Karlheinz, aus Karlsruhe

Außerdem haben die Kandidatin/Kandidat Marianne Ficker aus Schwabach/Mittelfr. und Dr. Michael Plathow aus Posen die zweite theologische Prüfung bestanden.

**OKR 15. 8. 1974 Kinderzuschlag (Vorlage von
Az. 22/510-12107 Ausbildungsnachweisen)**

Die Empfänger von Kinderzuschlag für mindestens 18jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1974/75 dem **Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für die Kinder vorzulegen**. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,
Schule und Klasse bzw. Hochschule
und Studienfach,
Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters.

Für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Ereignisse, die zum Wegfall des Kinderzuschlags führen, sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

**OKR 5. 8. 1974 Bezirksbeauftragte für
Az. 23/29 und 23/39 Prädikanten und Lektoren**

In der Liste der Bezirksbeauftragten für Prädikanten und Lektoren (Bekanntmachung vom 11. 2. 1974, VBl. S. 12) sind folgende Änderungen eingetreten:

Kirchenbezirk:

Karlsruhe-Stadt:

Anstelle von Pfarrer Gert Sauer:

Pfarrer Willi Gegenheimer, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 5/7

Lahr:

Anstelle von Pfarrer Dr. Gandras:

Pfarrer Christian Grüneisen, 76 Offenburg, Kastanienallee 32.

**OKR 6. 9. 1974 Ferienverteilung für das
Az. 35/34 Schuljahr 1974/75 und
Ferienjahre 1975 bis 1979**

Nachstehend geben wir Kenntnis von den Bekanntmachungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 5. 12. 1973 UA I 2004/445 und UA I 2004/446 betr. Ferienverteilung für das Ferienjahr 1974/75 und Ferientermine in den Ferienjahren 1975/76 bis 1978/79:

„Gemäß der Ferienordnung für die öffentlichen Schulen in der Fassung vom 5. Dez. 1973 (K. u. U. 1974, S. 496) werden die Ferien für das Ferienjahr 1974/75 — in Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1973, K. u. U. S. 810 — wie folgt festgesetzt:

1. Sommerferien 1974
11. Juli 1974 (Do) bis 24. August 1974 (Sa)
 2. Herbstferien 1974
28. Oktober 1974 (Mo) bis 2. November 1974 (Sa)
 3. Weihnachtsferien 1974/75
23. Dezember 1974 (Mo) bis 11. Januar 1975 (Sa)
 4. Osterferien 1975
22. März 1975 (Sa) bis 7. April 1975 (Mo)
 5. Pfingstferien 1975
17. Mai 1975 (Sa) bis 20. Mai 1975 (Di)
- Somit stehen den Schulen noch 4 bewegliche Ferientage zur Verfügung.“

„Nach den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juni 1971 über die langfristige Regelung der Sommerferien und vom 22. Juni 1973 über die Grundsätze für die langfristige Planung der übrigen Ferienabschnitte (sog. kleine Ferien) wird Baden-Württemberg bis einschließlich des Ferienjahres 1978/79 folgende Ferientermine haben:

Schuljahr	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachts- ferien	Osterferien	Pfingstferien	bewegliche Ferientage
1975/76	3. 7. bis 16. 8. 1975	27. 10. bis 30. 10. 1975	22. 12. 1975 bis 10. 1. 1976	10. 4. bis 26. 4. 1976	5. 6. bis 8. 6. 1976	4
1976/77	1. 7. bis 14. 8. 1976	27. 10. bis 30. 10. 1976	23. 12. 1976 bis 11. 1. 1977	2. 4. bis 18. 4. 1977	28. 5. bis 31. 5. 1977	4
1977/78	23. 6. bis 6. 8. 1977	26. 10. bis 29. 10. 1977	23. 12. 1977 bis 11. 1. 1978	18. 3. bis 1. 4. 1978	13. 5. bis 16. 5. 1978	4
1978/79	15. 6. bis 29. 7. 1978	26. 10. bis 30. 10. 1978	23. 12. 1978 bis 13. 1. 1979	7. 4. bis 21. 4. 1979	2. 6. bis 5. 6. 1979	4

Die endgültige Festsetzung erfolgt wie bisher rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Ferienjahres (vgl. § 2 Abs. 1 der Ferienordnung).“

OKR 8. 7. 1974
Az. 50/0254

EDV
— Adressenverwaltung —

Aus den Kirchengemeinden und -bezirken erreichen uns immer wieder Schreiben, aus denen hervorgeht, daß die am Ort vorhandene Adressieranlage (z. B. Adrema) ausgebaut oder erneuert werden soll. Angesichts des damit verbundenen Aufwands, für den zumeist ein landeskirchlicher Zuschuß erbeten wird, hat sich der Oberkirchenrat entschlossen, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sein Adreßverwaltungsprogramm im Kirchlichen Rechenzentrum Heidelberg zur Verfügung zu stellen. Das heißt: Die Kirchengemeinden und -bezirke können die Verwaltung ihrer Adreßbestände dem Kirchlichen Rechenzentrum Heidelberg übertragen und von dort bei Bedarf zielgruppenorientierte Aufkleber oder Adreßlisten für Einladungen, Mitteilungen o. ä. erhalten.

Das Verfahren läßt sich wie folgt beschreiben: Die interessierten Kirchengemeinden und -bezirke (Anwender) erfassen ihr Adressenmaterial entsprechend der beim Evang. Oberkirchenrat bei Bedarf zu bestellenden Verfahrens-Beschreibung mit einer Kugelschreibmaschine und überlassen diese Erfassungsbelege der Abteilung EDV des Evang. Oberkirchenrats. Im Kirchlichen Rechenzentrum werden diese Belege maschinell gelesen und die Adressen zu einer Datei zusammengefaßt. Diese Datei steht den Anwendern für die verschiedenen Adressierarbeiten zur Verfügung, d. h., der Computer druckt auf Anforderung Adressen entsprechend den Sortierungswünschen der Anwender auf Adreßetiketten oder Tabellierpapier aus.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß diese Adreßdatei nicht mit dem z. Z. in Nordbaden — und später auch in Mittel- und Südbaden — übernommenen allgemeinen Datenbestand der Gemeindeglieder identisch ist, mit deren Hilfe die Gemeindegliederkarteien der Pfarrämter hergestellt und fortgeführt werden. Adreßdatei und Gemeindegliederdatei werden aus wirtschaftlichen Gründen auch künftig getrennt geführt.

Die Kosten der Verwaltung des Adreßmaterials durch das Rechenzentrum können wir z. Z. noch nicht nennen, da wir dieses Programm erst seit Ende April dieses Jahres einsetzen.

Die Dekanate haben vorab eine ausführliche Verfahrensbeschreibung erhalten. Weitere Exemplare sowie alle erforderlichen Auskünfte erhalten Sie von der Abteilung EDV des Evang. Oberkirchenrats.

OKR 27. 8. 1974
Az. 51/31-13212

Errichtung des Evang.
Rechnungsamts Freiburg

Durch Vereinbarung der beteiligten kirchlichen Stellen wurden die Evang. Rechnungsämter Müllheim und Breisach ab 1. Januar 1974 zu einem Rechnungsamt mit der Bezeichnung

Evang. Rechnungsamt Freiburg

mit dem Sitz in Freiburg, Dreisamstraße 3 zusammengefaßt. Träger dieses Rechnungsamtes ist der

Evang. Kirchenbezirk Müllheim. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kirchenbezirks Müllheim in allen das Rechnungsamt betreffenden Angelegenheiten obliegt anstelle des Bezirkskirchenrats Müllheim dem „Ausschuß Evang. Rechnungsamt Freiburg“. Leiter des Rechnungsamts ist der jeweilige Leiter des Evang. Kirchengemeindeamts Freiburg in Personalunion. Er kann den Evang. Kirchenbezirk Müllheim in den das Rechnungsamt betreffenden Angelegenheiten und die dem Rechnungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden im Rechtsverkehr nur insoweit vertreten, als ihm schriftlich Vollmacht erteilt ist.

Das Rechnungsamt wird Gemeinden der Evang. Kirchenbezirke Müllheim und Freiburg, die den bisherigen Rechnungsämtern Müllheim und Breisach noch nicht angeschlossen sind, auf Antrag ebenfalls in die Betreuung aufnehmen.

OKR 14. 8. 1974
Az. 61/30

Orgel- und Glockenwesen

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß vor der Planung von Orgelneubauten, -umbauten und -instandsetzungen sowie der Beschaffung und Ergänzung von Geläuten, dem Ersatz von Glockenstühlen und Läutemaschinen dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten ist. Der Evang. Oberkirchenrat wird vor der Genehmigung erforderlichenfalls das zuständige Orgel- und Glockenprüfungsamt der Landeskirche und das Kirchenbauamt mit der Beratung der Kirchengemeinden beauftragen (vgl. Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961, VBl. S. 31 ff.).

Die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats ist auch für die Beschaffung kleiner Pfeifenorgeln oder Elektroneninstrumente für Gemeindesäle erforderlich. Es mußte festgestellt werden, daß einzelne Kirchengemeinden Instrumente beschafft haben, die den Anforderungen nicht genügen. Bei Elektronenorgeln, die nicht selten von Spendern einer Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden, ist die Beratung so zeitig zu beantragen, daß eine Auswahl unter den in Betracht kommenden Instrumenten möglich ist. Bei der Vielzahl von Elektronenorgelmodellen ist dies besonders wichtig, da z. T. Instrumente als „Kirchenmodelle“ angeboten werden, die weder technisch (Haltbarkeit), verwendungsmäßig (Stummelpedal, versetzte Klaviaturen), noch musikalisch den erforderlichen Ansprüchen genügen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Gutachten der Orgel- und Glockenprüfungsämter von den Kirchengemeinderäten vertraulich zu behandeln sind; Gutachten über Angebote dürfen Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht werden.

OKR 16. 9. 1974
Az. 81/47-13108

Opferwoche der Diakonie
1974

In diesem Jahr findet die „Opferwoche der Diakonie“ in der Zeit vom 14.—20. Oktober 1974 statt.

Sie wird mit einer

Haussammlung vom 14.—20. Oktober 1974

und einer

Straßensammlung vom 18.—20. Oktober 1974

durchgeführt.

Zum dritten Male bittet das Diakonische Werk in Baden unter dem Leitwort

Nächstenliebe — Deine Sache

um Unterstützung für Randgruppen der Gesellschaft, wobei wir vor allem **alleinerziehenden Müttern, Straftentlassenen und Umsiedlern aus dem Osten** helfen möchten.

Obdachlose, Behinderte, psychisch Kranke und andere Gruppen unserer Gesellschaft stoßen, wo immer sie ihre Rechte vertreten müssen, auf Schwierigkeiten sowohl bei der Bevölkerung wie bei Behörden und Institutionen. Wir möchten hier nicht nur Vorurteile, Mißtrauen und gesellschaftliche Barrieren gegenüber diesen sozialen Randgruppen abbauen, sondern auch Verständnis für ihre besondere Situation wecken.

Alleinerziehende Mütter brauchen Lebenshilfe: bei den Erziehungsproblemen, bei der Suche nach einer Wohnung, nach einem Platz in der Kindertagesstätte, nach einer Pflegestelle.

Der Haftentlassene sucht eine Chance am Arbeitsplatz, zu Hause, überall. Mit Vorurteilen züchtet man Verbrecher. Der neue Anfang ist unendlich schwer. Wenn wir nicht helfen, wird aus einer Strafe ein „lebenslanglich“.

Umsiedler aus Osteuropa kommen mit großen Erwartungen zu uns. Viele sprechen kaum noch deutsch. Sie haben alles zurückgelassen und wollen bei uns neu anfangen. Dabei gibt es Schwierigkeiten. Behördengänge, Wohnungssuche, Eingliederung am Arbeitsplatz, in der Schule. Vor allem brauchen sie Schutz vor Leuten, die ihre Unkenntnis ausnützen.

Eine Meditation über den **Predigttext** Markus 6, 7—13, steht in dem vom Diakonischen Werk der EKD herausgegebenen Heft „danken und dienen“. Dieses Heft mit Vorschlägen und Anregungen für die Gestaltung von Gottesdienst, Bibelabend und Frauen-, Männer- und Jugendkreisen wird den Pfarrämtern und Religionslehrern mit einem ausführlichen Rundschreiben rechtzeitig vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

Material zur Durchführung der Opferwoche sowie **Abrechnungsfomulare** erhalten die Pfarrämter im Laufe des Monats September 1974.

Wir bitten, bis **22. November 1974** die Abrechnungsfomulare dem Diakonischen Werk bzw. dem Dekanat einzusenden und das Sammelergebnis (Kollekte und Haus-, Firmen- und Straßensammlung) abzüglich 15 % für örtliche Diakonie zum gleichen Zeitpunkt in einer Summe an das zuständige Dekanat zu überweisen. (Wir bitten, die Kollekte weder im Opferbuch noch im Kollekten-Verzeichnis einzutragen, sondern zusammen mit der Sammlung als Einzelmaßnahme abzurechnen und im Fondskassenbuch nachzuweisen.)

In Kirchengemeinden, in denen Gemeindedienste bestehen, rechnen die Pfarrämter mit diesen ab.

Die Dekanate werden gebeten, bis 14. Dezember 1974 je eine Zusammenstellung der Ergebnisse im Kirchenbezirk an das Diakonische Werk, Karlsruhe, zu schicken und den Gesamtbetrag auf dessen Konto bei der Stadtparkasse Karlsruhe Nr. 900 81 78 oder beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401 zu überweisen.

Eine **Abrechnung** über das Gesamtergebnis der Opferwoche ist vom Diakonischen Werk zum Jahresabschluß dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

OKR 24. 7. 1974

Az. 82/10-11112

Durchführung des Kindergartengesetzes

hier:

Berichtigung der 5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten

In der Anlage geben wir den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 12. 7. 1974 Nr. V 1530/5/146w bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

Anlage

In Ziffer 2 der 5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 5. April 1974 Nr. V 1530/4/146 muß es statt „1110,— DM (durchschnittlich 890,— DM)“ heißen „1200,— DM (durchschnittlich 980 DM)“.

Der neue Zuschußbetrag (245,— DM monatlich) ändert sich nicht.

OKR 29. 7. 1974

Az. 82/10-11297

Durchführung des Kindergartengesetzes

hier:

1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 77) betr. die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg mit Erlaß vom 17. 7. 1974 Nr. V 1530/4/203 folgendes mitgeteilt:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten (RL-Bkz) vom 14. Juli 1972 (GABl. S. 1050) werden wie folgt geändert:

1. **Nr. 2.4** wird wie folgt gefaßt:

- In Satz 1 werden die Worte „Kosten in Höhe von 6 000,— DM anrechnungsfähig“ ersetzt durch „Kosten in Höhe von 7 000,— DM, für den Mehrzweckraum zusätzlich in Höhe von 50 000,— DM anrechnungsfähig“.

- b) In Satz 2 werden die Worte „gilt dieser Betrag als Höchstsatz je neu zu schaffenden Platz“ ersetzt durch „gelten diese Beträge als Höchstsätze“.

2. Nr. 3.1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er wird im Falle der Nr. 2.4 Satz 1 in Höhe von 1 400,— DM für jeden neu zu schaffenden Platz und für den Mehrzweckraum in Höhe von 10 000,— DM als Pauschalsatz gewährt.“

3. Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8 Auszahlung

Der Zuschuß wird entsprechend dem Baufortschritt nach Ermessen des Regierungspräsidiums ausgezahlt.“

Die neuen Fördersätze in Nr. 2.4 Satz 1 und Nr. 3.1 Satz 2 gelten erstmals für die Förderung von Kindergärten aus Mitteln des Staatshaushaltsplans für 1975.

Hinweis

Die **Neuaufgabe des Taschenbuches der Evangelischen Kirchen** ist in Vorbereitung. Sie wird im Herbst 1974 im Evangelischen Verlagswerk, Stuttgart, erscheinen (ca. 800 Seiten, flex. Einband, Subskriptions-Preis bis zum 31. 10. 1974 DM 48,50 / späterer Ladenpreis DM 56,—).

Erfaßt werden die zentralen Adressen:

1. aller evangelischen Kirchen und Gemeinschaften in der BRD (Zusammenschlüsse, Werke, Verbände, Einrichtungen etc.),
2. des Bundes der Kirchen in der DDR,
3. der europäischen Ökumene.

Ein ausführliches Register ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Adresse.

Das Taschenbuch der Evangelischen Kirchen 1974 kann auf Kosten der örtlichen und der Bezirkskirchenkassen bestellt werden beim Evangelischen Verlagswerk, 7000 Stuttgart 1, Postfach 927.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.